Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3977**

17. Wahlperiode 29. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Jens Petermann, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3729 –

Einsatz von Wasserwerfern

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einer Großdemonstration gegen das umstrittene Bahnhofsprojekt Stuttgart 21 wurden am 30. September 2010 zahlreiche friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten durch den Einsatz von Wasserwerfern und Reizgas durch die Polizei zum Teil schwer verletzt. Ein 66-jähriger Rentner erblindete aufgrund des Wasserwerfereinsatzes auf einem Auge dauerhaft und büßte die Sehfähigkeit auf dem anderen Auge weitgehend ein. Der Wasserstrahl war ihm zuvor direkt ins Gesicht gerichtet worden.

‚Die Fahrzeuge der „Mammut"-Generation sind gefährliche Waffen mit potentiell tödlicher Wirkung – obwohl sie polizeirechtlich nach wie vor nur als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt" eingestuft werden und damit vergleichsweise harmlosen Zwangsmitteln wie Knebel, Fessel oder Diensthund gleichgestellt sind', schrieb das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL" schon am 21. Juli 1986 über die heute noch bei Bundes- und Länderpolizeien gebräuchlichen Wasserwerfer der Reihe WaWe 9000. So rügte eine Lüneburger Verwaltungsgerichtskammer in erster Instanz, dass Wasserwerferbesatzungen bei einem Einsatz im September 1982 am atomaren Endlager Gorleben „außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg" sitzende Demonstranten krankenhausreif gespritzt hatten. Die Getroffenen erlitten Rippenbrüche, Rückenprellungen, Augen- und Nierenverletzungen (DER SPIEGEL, 21. Juli 1986). Am Karfreitag 1984 erlitt eine Friedensaktivistin bei der friedlichen Blockade einer US-Kaserne bei Bremen durch Wasserwerferbeschuss schwere innere Blutungen, ein weiterer Aktivist erlitt Nierenprellungen und einen Nabelbruch (DER SPIEGEL, 7. Oktober 1985). Bei Protesten gegen einen NPD-Aufmarsch wurde der Demonstrant Günther Sare 1985 von einem Wasserwerfer zu Boden geworfen und anschließend überfahren. Zu schweren Verletzungen durch Wasserwerfer kam es auch anlässlich der Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007. So verlor ein Demonstrant ein Auge.

Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2005 werden die bislang eingesetzten Wasserwerfer des Typs WaWe 9000 durch neue Wasserwerfer vom Typ WaWe 10000 COBRA der Firma Rosenbauer ersetzt. Ein Fahrzeug wurde bereits im November 2009 an das Bundesministerium des In-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. November 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nern zu Testzwecken ausgeliefert und in Hamburg erprobt. Die neuen Fahrzeuge haben neben einer höheren Motorleistung ein um 1000 Liter höheres Wassertankvolumen und drei statt wie bislang zwei Rohre, durch die mit einem um ein Drittel höheren Wasserdruck geschossen werden kann. Dem Wasserstrahl kann sowohl CN- wie auch CS-Tränengas beigemischt werden. Beim Design sei auch auf „psychologische Effekte“ geachtet worden, erklärte ein Referatsleiter des Bundesministeriums des Innern. „Bereits das aktuelle Modell ist also in der Lage, Angst und Schrecken zu verbreiten – die neue Generation jedoch ist speziell dafür gestaltet“, kommentierte die „Frankfurter Rundschau“ die Anschaffung der „geschützten Tankfahrzeuge“ vom Typ WaWe 10000 (Frankfurter Rundschau, 2. Dezember 2009).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wasserwerfer haben sich bei Polizeieinsätzen als sinnvoll und notwendig erwiesen.

Wasserwerfer sind ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, deren Anwendung entsprechende Gesetze, Verwaltungs- und Dienstvorschriften regeln.

Wasserwerfer dürfen einerseits gegen Personen ihrer Bestimmung gemäß eingesetzt werden, wenn körperliche Gewalt oder die Anwendung anderer Hilfsmittel der körperlichen Gewalt keinen Erfolg versprechen. Andererseits soll der Einsatz des Wasserwerfers die Anwendung von Waffen vermeiden.

Der Einsatz des Wasserwerfers ist anzudrohen, so dass Betroffene die Möglichkeit haben, sich zu entfernen.

Die technischen Leistungen der Wassertechnik der derzeit im Einsatz befindlichen Wasserwerfer wurden Anfang der 80er-Jahre definiert. Diese haben sich bis heute nicht verschärft. Auch die kurz vor der Einführung stehende neue Wasserwerfergeneration geht über die technischen Leistungen der Wassertechnik der bisher verwendeten Wasserwerfer nicht hinaus.

Die Wasserarmaturen der Wasserwerfer gewährleisten eine lageangepasste Regelung des abzugebenden Wasserdrucks und der Durchflussmenge. Bei der neuen Wasserwerfergeneration ist die Möglichkeit der Dosierung verbessert worden.

Die Wasserwerferbesatzungen werden speziell geschult. Dabei wird der Umgang mit dem Wasserwerfer so trainiert, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und Verletzungen nach Möglichkeit vermieden werden.

1. Über wie viele Wasserwerfer verfügen die Bundespolizei und die Polizeien der Länder zurzeit (bitte nach Typ, Baujahr und Landes- bzw. Bundespolizei aufgliedern)?

Die Bundespolizei (BPOL) verfügt über 20 Wasserwerfer.

Hersteller	Typ	1988	1989	1990	1991	1992	**Gesamt**
Ziegler	2628 AK 6x6	3	2	4			**9**
Ziegler	2629 AK 6x6				5	6	**11**
		3	**2**	**4**	**5**	**6**	**20**

Die Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL) verfügen über 58 Wasserwerfer.

Hersteller	Typ	1984	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1994	1995	2009	**Gesamt**
Ziegler	2628 AK 6×6	1	2	7	8	3	13		1				**35**
Ziegler	2629 AK 6×6							5	5				**10**
Ziegler	2634 AK 6×6									4	8		**12**
Ziegler	Actros 3341											1	**1**
		1	**2**	**7**	**8**	**3**	**13**	**5**	**6**	**4**	**8**	**1**	**58**

2. Wie viele Wasserwerfer sollen innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgrund ihres Alters oder technischer Mängel aus dem Fuhrpark des Bundes und der Länderpolizeien entfernt werden?

Die verbindliche Aussonderung der Wasserwerfer ist von Sachverständigengutachten zur Zustands- und Kostenermittlung abhängig.

Derzeit ist geplant, in den nächsten fünf Jahren (bis 2014) aus den Beständen der Bundespolizei sechs Wasserwerfer und aus den Beständen der Bereitschaftspolizeien der Länder 17 Wasserwerfer auszusondern.

3. Wie viele neue Wasserwerfer vom Typ WaWe 10000 sollen in welchem Zeitraum von der Bundespolizei und den Länderpolizeien angeschafft werden?

Die Ersatzbeschaffungen sind wie folgt geplant:

	Anzahl	Zeitraum
Bundespolizei	20	2012 bis 2019
Bereitschaftspolizeien der Länder	58	2009 bis 2019

4. Inwieweit besteht die Möglichkeit, vom Vertrag mit der Firma Rosenbauer (auch in Teilen) zurückzutreten?

Gemäß § 3 Absatz 7 des Vertrages vom 18. November 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Firma Rosenbauer International AG über die Lieferung von Wasserwerfern können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände oder Ereignisse eintreten, die aufgrund der langen Vertragsdauer (bis 30. Dezember 2019) nicht vorhersehbar oder nicht abschließend kalkulierbar waren, sofern keine Einigung über die Kompensation finanzieller Nachteile erzielt werden kann.

Gemäß § 12 des Vertrages kann die Bundesrepublik Deutschland den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn die Auftragnehmerin nachhaltig ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verletzt, insbesondere mehrfach mängelbehaftete und unvollständige Fahrzeuge liefert.

Gemäß § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern, welche Vertragsbestandteil geworden sind,

kann die Bundesrepublik Deutschland ferner vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

a) die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;

b) ein vor der Serie zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht von der Auftragnehmerin vorgestellt wird;

c) wenn ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen;

d) über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;

e) sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat.

   Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen;

f) Ausschlussgründe i. S. d. § 7 Nummer 5c, 5d und 5e der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) 2006 [heute § 6 Absatz 5c, 5d und 5e VOL/A 2009] vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 des Strafgesetzbuches (StGB), Bestechung nach § 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin.

Gemäß § 8 Nummer 1 und 2 VOL/B, welche ebenfalls Vertragsbestandteil geworden sind, kann die Bundesrepublik Deutschland vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

a) über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;

b) sich die Auftragnehmerin in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat.

Schließlich bestehen die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

5. In wie vielen und welchen Fällen kamen in den letzten zehn Jahren Wasserwerfer der Bundespolizei zum Einsatz (bitte einzeln aufzählen und vermerken, ob die Wasserwerfer dabei nur in Bereitschaft standen oder auch zum Räumen verwendet wurden, und in welchen Fällen Reizgase dem Wasser beigemischt wurden)?

Eine Statistik über Polizeieinsätze, bei denen Wasserwerfer eingesetzt werden, wird vom Bund nicht geführt. Über Wasserwerfereinsätze der Länder gibt es ebenfalls keine Berichtspflichten gegenüber dem Bund.

Die Ergebnisse verschiedener Abfragen zu eingesetzten Wasserwerfern der Bundespolizei (BPOL) und der Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL) in unterschiedlichen Zeiträumen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit verschiedenen Zielstellungen in den Jahren 2002 bis 2010 sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamt	**96**	**95**	**102**	**131**	**129**	**74**	**216**	**280**	**167**
Bundespolizei							33	72	14
Bereitschaftspolizeien der Länder							183	208	153

Die Einsatzzahlen 2008 bis 10/2010 enthalten, soweit von der Bundespolizei und den Bereitschaftspolizeien der Länder retrospektiv erfasst, alle Einsätze von Wasserwerfern der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizeien der Länder einschließlich der Einsätze zur Katastrophenbekämpfung, Aus- und Fortbildung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

Wasserwerfer werden in der Regel im Einsatzraum mit dem Ziel verfügbar gehalten, die Lage zu deeskalieren.

6. In wie vielen und welchen Fällen wurden im Zusammenhang mit Wasserwerfereinsätzen in den letzten zehn Jahren Demonstrationsteilnehmende, Polizeibeamte oder Unbeteiligte verletzt (bitte einzeln aufzählen und Klassifikation angeben)?

   a) Welcher Art waren die Verletzungen?

   b) Inwieweit wurden diese Verletzungen unmittelbar (durch den Druck des Wasserstahls) oder mittelbar (durch Stürze etc. infolge des Wassereinsatzes) hervorgerufen?

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über Verletzungen von Demonstrationsteilnehmern, Polizeibeamten oder Unbeteiligten bei Wasserwerfereinsätzen vor.

7. Wie viele Klagen gegen Wasserwerfereinsätze hat es in den letzten zehn Jahren gegeben, und was war ihr Ausgang?

Gegen die Bundespolizei wurden in den letzten zehn Jahren keine Klagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wasserwerfern geführt. Zu den Polizeien der Länder kann keine Aussage getroffen werden.

8. Inwieweit erscheint der Bundesregierung die Einstufung von Wasserwerfern als bloßes „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ angesichts der Vielzahl schwerer Verletzungen durch den Einsatz dieses Instruments in den letzten Jahrzehnten noch für gerechtfertigt?

Die Einstufung ist im „Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes“ geregelt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Einstufung von Wasserwerfern als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ aufgrund der Verhältnismäßigkeit und zur Abgrenzung zu Waffen sachgerecht.

9. Welche technischen und sicherheitspolitischen Begründungen führt die Bundesregierung für die Anschaffung der WaWe 10000 an?

Die derzeitigen Wasserwerfer weisen zurzeit eine Nutzungsdauer von minimal 15 Jahren und maximal 26 Jahren auf. Sie haben die technische Verschleißgrenze erreicht oder werden sie in den nächsten Jahren erreichen. Mangelnde Zuverlässigkeit und unverhältnismäßiger Instandhaltungsaufwand sind die Folgen und der Weiterbetrieb wäre unwirtschaftlich. Die Ersatzbeschaffung der bis zu 26 Jahre alten Wasserwerfer ist angezeigt.

Wasserwerfer haben sich bei vielen Polizeieinsätzen als sinnvoll und notwendig erwiesen. Auch in Zukunft wird es polizeiliche Lagen geben, bei denen Wasserwerfer ein geeignetes und verhältnismäßiges Einsatzmittel darstellen.

10. Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, weiterhin auf Wasserwerfer als Distanzwaffe für die Bundespolizei zu setzen, und wo liegt ihr etwaiger operativer Vorteil gegenüber anderen Distanzwaffen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Über welche anderen Distanzwaffen verfügt die Bundespolizei, und wie ist ihr Einsatz geregelt?

Die Bundespolizei verfügt über die dienstlich eingeführten Schusswaffen und Sprühgeräte für Reizstoff.

Der Einsatz ist im „Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes“ und in der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift geregelt.

12. Wie begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit, beim WaWe 10000 Pumpen mit rund einem Drittel höheren Wasserdruck als bisher gebräuchlich zu verwenden?

Der Pumpendruck des Wasserwerfers 10000 ist identisch mit dem des Wasserwerfers 9000.

13. In welcher Form wurde der neue WaWe 10000 bislang getestet, und mit welchem Ergebnis?

Für den Wasserwerfer 10000 wurde ein umfassendes Erprobungskonzept umgesetzt, das technische Tests (insbesondere hinsichtlich Fahrverhalten, Funktionsfähigkeit der Komponenten und Schutz- und Sicherheitsaspekten) sowie Erprobung unter einsatzähnlichen Bedingungen (insbesondere hinsichtlich Ergonomie und Handhabung) beinhaltete. Der Test erfolgte nicht im öffentlichen Verkehrsraum.

14. Inwieweit wurde bei der Konstruktion und dem Test des WaWe 10000 darauf geachtet, dass das Risiko schwerer Verletzungen oder der Tötung von Personen durch die Wasserkanonen minimiert wird oder ganz ausgeschlossen ist?

Die Strahlstärke und damit die Wirkung kann beim Wasserwerfer 10000 variabel eingestellt werden. Die verbaute Technik im Wasserwerfer 10000 erlaubt eine präzise Entfernungsmessung. Somit ist die Besatzung in der Lage, die Strahlstärke in Abhängigkeit zur Entfernung zu regulieren. Hierfür werden die Besatzungen umfassend fortgebildet.

15. Inwieweit ist der WaWe 10000 so geschaffen, dass die Wasserwerferbesatzung Außengeräusche wie etwa Hilferufe Verletzter wahrnehmen kann?

Der Wasserwerfer 10000 verfügt über Gegensprechanlagen im Bereich der Fahrer- und Beifahrertür. Im Einsatz werden die Wasserwerfer grundsätzlich durch Polizeibeamte begleitet, die ständig mit der Besatzung kommunizieren.

16. Inwieweit werden die Wasserwerferbesatzungen bei der Ausbildung auf die Möglichkeiten schwerer Körperverletzungen durch den Wasserstrahl hingewiesen?

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Wasserwerferbesatzungen der Bundespolizei werden die Teilnehmer speziell hinsichtlich der Anwendung von unmittelbarem Zwang mittels Wasserwerfer geschult. Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen wird insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch mit Blick auf Einsatzentfernung, Wasserdurchflussmenge und Wassereinsatzart vermittelt. Eventuelle Risiken für den Adressaten der Einsatzmaßnahme werden dargestellt.

17. Inwieweit unternimmt die Bundesregierung bzw. Bundespolizei Anstrengungen, Polizeien von EU-Mitgliedstaaten oder anderer Länder vom vermehrten Einsatz bzw. der Anschaffung von Wasserwerfern als Distanzwaffe zu überzeugen?

Seitens der Bundesregierung bzw. der Bundespolizei werden dazu keine Anstrengungen unternommen.

Soweit Polizeien anderer Staaten Informationen über den neuen Wasserwerfer der deutschen Polizei erbitten, wird diesem in der Regel entsprochen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333